jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/1/27 9ObA93/87, 9ObA57/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1988

Norm

DHG §2

Rechtssatz

Überholt ein Arbeitnehmer mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug des Arbeitgebers in einer leichten Rechtskurve einen mit neunzig bis einhundert km/h vor ihm fahrenden Autobus, obwohl der Arbeitnehmer wegen eines mitgeführten Anhängers nicht schneller als achzig km/h fahren hätte dürfen, bei nicht ausreichender Sicht, zur Nachtzeit, zu geringer Geschwindigkeitsdifferenz und nasser Straße, und muß er dieses Überholmanöver infolge Gegenverkehrs abrupt abbrechen, fällt ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last. Auf Grund dieses schweren Verschuldens ist bei einem monatlichen Nettoeinkommen des Arbeitnehmers von rund zehntausend Schilling und des Fehlens von Sorgepflichten eine Mäßigung des am Kraftfahrzeug des Arbeitgebers eingetretenen Schadens auf fünfzig Prozent nicht unangemessen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 93/87
  Entscheidungstext OGH 27.01.1988 9 ObA 93/87
- 9 ObA 57/89
  Entscheidungstext OGH 19.04.1989 9 ObA 57/89
  Vgl auch; Beisatz: Hier: § 48 ASGG. Unfall mit angehängter, zum Verkehr nicht zugelassener Betonpumpe. (T1)

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0054592

Dokumentnummer

JJR_19880127_OGH0002_009OBA00093_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at